

Abs. 2 ZPO).³⁸⁹ Da auch nach der Zivilprozessordnung die Woche sieben Tage hat, ist es nicht von Belang, ob der Verfahrenspartei beispielsweise eine 14-tägige oder eine zweiwöchige Frist eingeräumt wird. Die Frist endet nach beiden Berechnungsmodalitäten am gleichen Tag.³⁹⁰ Der Beginn und Lauf von gesetzlichen und richterlichen Fristen wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert (§ 126 Abs. 1 ZPO).

bb) Im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof

Regelt das Staatsgerichtshofgesetz die Eingabefrist für einen verfahrenseinleitenden Antrag, ist deren Beginn je nach Verfahrensart entweder gesetzlich festgelegt oder er wird durch ein bestimmtes Ereignis ausgelöst. Für den Individualantrag (Art. 15 Abs. 4 StGHG), den Verordnungsprüfungsantrag von 100 Stimmberechtigten (Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG), das Kompetenzkonfliktsverfahren (Art. 25 Abs. 2 StGHG) und das Ministeranklageverfahren (Art. 28 Abs. 2 StGHG) ist ein jeweils der Verfahrensart entsprechender besonderer gesetzlicher Fristbeginn vorgesehen. Für die Individualbeschwerdeverfahren (Art. 15 Abs. 1 StGHG), die Verbesserungsaufträge (Art. 40 Abs. 3 StGHG) und für die weiteren Äusserungen und Gegenäusserungen der Parteien (Art. 44 Abs. 2 StGHG)³⁹¹ beginnt die Frist auf Grund der nach der Rechtsprechung dafür gebotenen, unmittelbaren sowie auf Grund von Art. 38 StGHG i. V. m. Art. 46 Abs. 1 LVG sinngemässen Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung mit der Zustellung der die Frist anordnenden Entscheidung (Urteil oder Beschluss) zu laufen.³⁹²

389 Vgl. Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrensrecht*, S. 103, Rz. 234. § 32 Abs. 2 AVG ist identisch mit § 125 Abs. 2 öst. ZPO und § 125 Abs. 2 liecht. ZPO.

390 Siehe Deixler-Hübner/Klicka, S. 61, Rz. 116 und auch StGH 2006/89, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 5 f.

391 In den Fällen von Art. 40 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 2 StGHG spricht man von richterlichen Fristen, weil diese Fristen vom Richter nach den Erfordernissen des Einzelfalles festgesetzt werden. Vgl. Rechberger/Simotta, S. 211, Rz. 335 und hinten S. 517 f. und S. 610 ff.

392 Vgl. für das Zivilprozessrecht statt vieler Rechberger/Simotta, S. 212, Rz. 339. Für die Individualbeschwerdeverfahren nach Art. 15 Abs. 1 StGHG bestimmt schon Abs. 4, dass die Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der letztinstanzlichen und enderledigenden Entscheidung oder Verfügung erhoben werden kann (fristauslösendes Ereignis). Siehe StGH 2006/89, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 5.